

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 07.06.2005<sup>(Fn 1)</sup>

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Viersen, vertreten durch den Landrat, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Nettetal, vertreten durch den Bürgermeister, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, nachfolgend „Stadt“ genannt

zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) (nachfolgend „Altgeräte“ genannt).

## Vorbemerkung

Die Vereinbarung dient der Umsetzung der kommunalen Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 5 ElektroG zur Einrichtung von Sammel- und Abholstellen für Altgeräte. Kreis und Stadt sind übereingekommen, die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen und aller notwendigen Nebengeschäfte von der Stadt auf den Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) zu übertragen.

Die Parteien nutzen durch diese Übertragung die vom Gesetzgeber gewollte Möglichkeit zur Kooperation, um die Organisation und Struktur der Altgeräteerfassung und der Bereitstellung zur Abholung unter Wahrung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu optimieren und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei strebt der Kreis eine einheitliche Regelung für das gesamte Kreisgebiet an.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NW):

## § 1 Übertragung von Aufgaben

1. Die Stadt überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG folgende Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 9 Abs. 3, 4 und 5 Satz 5 ElektroG auf den Kreis:
  - Vorhaltung und Betrieb von zentralen Sammel- und Abholstellen für Altgeräte,
  - Bereitstellung der Altgeräte für den verpflichteten Personenkreis oder deren beauftragte Dritte
  - Anzeige der zentralen Abholstellen gegenüber der Gemeinsamen Stelle sowie
  - alle erforderlichen Nebengeschäfte.
  
2. Die Stadt wird in ihrem Gebiet keine Abholstelle, sowohl aber eigene Sammelstellen einrichten. Sie wird die von ihr per Hol- und Bringsystem erfassten Altgeräte aus ihrem Gebiet zu den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises anliefern. Die Pflicht zur Anlieferung umfasst die Einsortierung der Altgeräte in das an den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises für die jeweilige Gerätegruppe vorgesehene Behältnis. Die Einzelheiten werden in einer vom Kreis zu erstellenden Benutzerordnung festgelegt.

3. Sofern die Stadt beabsichtigt, ihr zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung bestehendes Erfassungssystem für Altgeräte in der Weise zu ändern, die Auswirkungen auf den Betrieb der zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises hat oder haben kann, so ist sie verpflichtet, sich vor einer Umsetzung dieser Änderung mit dem Kreis abzustimmen.
4. Der Kreis behält sich vor, nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt bestimmte Altgeräte gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen.

## § 2 Finanzierung

Der Kreis berücksichtigt die im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen notwendigen Kosten zur Erfüllung der hiermit übertragenen Aufgaben im Rahmen der Ermittlung der Gebühr für Anlieferungen zur Restentsorgung.

## § 3 Laufzeit/Kündigung/Anpassung

1. Die Vereinbarung gilt ab dem 01.07.2005 bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, sofern sie nicht sechs Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wurde.
2. Bis zum 31.12.2017 dürfen beide Parteien die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund zum Ende des folgenden Kalenderjahres kündigen.
3. Sofern eine Aufhebung oder Änderung des ElektroG oder anderer einschlägiger Rechtsnormen eine Anpassung dieser Vereinbarung erfordern, werden Kreis und Stadt unter Berücksichtigung der getätigten Investitionen des Kreises die Anpassung vornehmen. Kommt keine Einigung über die erforderliche Anpassung zustande, so endet die Vereinbarung spätestens mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.
4. Sollten darüber hinaus einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Nettetal, den 7. Juni 2005

Für die Stadt Nettetal

W a g n e r  
Bürgermeister

B o o t z  
Kämmereileiter

Viersen, den 7. Juni 2005

Für den Kreis Viersen

O t t m a n n  
Landrat

K r o p p  
Techn. Dezernent

### **Genehmigung**

Bezirksregierung  
31.1.6.14

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal vom 07.06.2005/07.06.2005 zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), aufsichtbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 22.06.2005

Im Auftrag

O l b r i c h

### **Fußnote**

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 2005, Nr. 26 vom 30.06.2005, S. 212, in Kraft getreten am 01.07.2005